

## **Die nächste Phase der Inklusion in den Thüringer Schulen gestalten: Auf Erreichtes stolz sein – Stärken stärken – Mit Augenmaß gestalten.**

1	Einleitung .....	1
2	Auf Erreichtes stolz sein – Stand der Inklusion in Thüringen .....	3
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	3
2.2	Thüringer Entwicklungsplan Inklusion / Beirat.....	4
2.3	Institutionen / Modellversuch / Netzwerke / Öffentlichkeitsarbeit.....	5
2.4	Stand der Thüringer Inklusion anhand ausgewählter Indikatoren .....	10
2.5	Inklusive Bildung in Thüringen im Ländervergleich .....	12
3	Mit Augenmaß gestalten. Grundsätze der nächsten Phase der Inklusion .....	15
3.1	Herausforderung – demographiefeste Gestaltung Thüringer Schulstrukturen.....	15
3.2	Herausforderung – Generationenwechsel / Fachkräftegewinnung .....	17
3.3	Auftrag und Perspektive der Förderschulen/Förderzentren .....	17
3.4	Sonderpädagogische Diagnostik.....	19
3.5	Aspekte der qualitativen Entwicklung inklusiver Bildung in Thüringen.....	20
4	Die nächsten Schritte – Zusammenfassung .....	23
4.1	Fortschreibung des Entwicklungsplanes Inklusion .....	23
4.2	Personelle Ressourcen bereitstellen .....	23
4.3	Räumliche und sächliche Ressourcen.....	24
4.4	Gestaltung von Übergängen.....	24
4.5	Professionalisierung der Professionen .....	24
4.6	Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS).....	25
4.7	Weiterentwicklung der Novelle des Thüringer Schulgesetzes .....	25

### **1 Einleitung**

Die gesellschaftliche Debatte über Inklusion ist in vollem Gange. In Thüringen ebenso wie in den anderen Bundesländern wird über Umfang, Geschwindigkeit und Qualität inklusiver Bildung gerungen. Assoziiert wird Inklusion gemeinhin mit dem Gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen ohne besonderen Förderbedarf mit Kindern und Jugendlichen, die eine spezielle Förderung erhalten, ob aufgrund einer körperlichen Behinderung, weil sie langsamer lernen als andere oder aufgrund besonderer emotionaler oder sozialer Verhaltensweisen, mit Schülerinnen und Schülern ohne diesen besonderen Förderbedarf. Wir verstehen unter Inklusion das Ziel, alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam zu beschulen, die grundsätzlich oder phasenweise bestimmter Rahmenbedingungen oder einer besonderen Förderung bedürfen. Das kann vom notwendigen Fahrstuhl über den Bedarf an Ausruh- und Differenzierungsräumen reichen, kann für eine bestimmte Zeit Sprachförderung für Nicht-Muttersprachler bedeuten oder besondere Förderungsbedingungen für Hochbegabte. Unser Fokus richtet sich auf das Ziel, kein Kind zurückzulassen und Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Schülerinnen und Schüler sich nicht mehr zu „Förderschülern“ entwickeln, weil sie an ihren Bedürfnissen vorbei beschult werden.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass dieser in der Thüringer Diskussion und damit auch diesem Papier zugrundeliegende Inklusionsbegriff nicht alle gesellschaftlichen Herausforderungen umfasst. Der weite Inklusionsbegriff nimmt die Fragen des Umgangs mit Heterogenität in den Blick und setzt das Ziel, dass niemand mehr aufgrund Alters, Geschlecht, Herkunft, Religion und Kultur, usw. exkludiert wird.

Besteht in grundsätzlichen Fragen bei der Inklusionsdebatte Einverständnis, nehmen die Widersprüche zu, je konkreter Entscheidungen vor Ort zu treffen sind. Es ist zutreffend, Inklusion gelingt noch lange nicht überall. Gleichzeitig ist Inklusion an vielen Orten im Freistaat für viele Menschen durch das Engagement von vielen zu einer Erfolgsgeschichte geworden. Thüringen ist insoweit über das Stadium von Modellprojekten weit hinaus. Stattdessen gibt es eine mittlerweile über 20 Jahre anhaltende Entwicklung des Gemeinsamen Unterrichts auf gesetzlicher und schulpraktischer Ebene. Diesen Erfahrungsschatz wollen wir konsolidieren, um dann auf dieser gestärkten Grundlage die nächsten Entwicklungsschritte zu gehen.

Wichtige Basis für die nächste Entwicklung ist breiter Konsens und die Akzeptanz unterschiedlicher Positionen. Ebenso berechtigt wie das drängende Fordern von Fach- und Interessenverbänden, die notwendigen Rahmenbedingungen für gelingende Inklusion so schnell wie möglich zu schaffen, ist das Bedürfnis, dass auf Befürchtungen, die Inklusion könnte aufgrund normativer Überhitzung scheitern oder an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen vorbeigehen, politisch eingegangen wird.

Wir sind uns bewusst, dass es einen goldenen Weg zur Inklusion nicht geben wird. Das Bildungsministerium steht im Spannungsverhältnis zwischen den Verbänden und Institutionen, die eine höhere Geschwindigkeit bei der Umsetzung der Inklusion anmahnen und den Gewerkschaften und Berufsverbänden aber auch den Kommunen, die fordern, Geschwindigkeit bei der Inklusion herauszunehmen. In diesem Spannungsverhältnis befinden sich auch die Schulleiter/-innen und viele Eltern. Jene, die mit hohem Engagement den Gemeinsamen Unterricht betreiben, erwarten ein schnelleres Vorgehen, Eltern, die ihre Kinder nicht separiert haben wollen, erwarten ein größeres Angebot an inklusiven Schulen. Gleichzeitig gibt es Schulleiter/-innen und Lehrkräfte, die zunächst für die Konsolidierung werben. Eltern, die sich für den Erhalt von Förderzentren aussprechen, aufgrund der aus ihrer Sicht komfortableren Bedingungen mit kleinen Klassen und angepasstem Anspruchsniveau, treffen sich in dieser Sichtweise mit denjenigen Eltern von Kindern ohne Behinderung, die eine Überforderung ihrer Schule oder eine Benachteiligung ihrer Kinder befürchten. Befürworter/-innen einer zügigeren Umsetzung des Thüringer Entwicklungsplans Inklusion weisen nicht zu Unrecht darauf hin, dass der Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts bereits seit 2003 im Freistaat schulgesetzlich verankert ist, von einer übereilten Einführung also keine Rede sein könne. Dem wird entgegengehalten, dass stets dort, wo Inklusion neu beginnt, erste Erfahrungen gesammelt werden und angesichts einer Inklusionsquote von 37,9% im Schuljahr 2016/2017 in Thüringen noch viele Schulen neue, erste Erfahrungen sammeln werden. Dafür bedarf es guter Voraussetzungen. Diese werden insbesondere darin gesehen, auf qualitative Entwicklung statt vorrangig auf quantitative Erfolge hinzuwirken, die sich gegebenenfalls als nicht nachhaltig herausstellen sowie stets konkrete Situation vor Ort in den Blick zu nehmen.

Das beschriebene Spannungsfeld kennzeichnet auch die Stellungnahmen zu dem vom Bildungsministerium erarbeiteten Eckpunkten für ein inklusives Schulgesetz. In einem Teil der Stellungnahmen wurde kritisiert, dass die Vorschläge des Gesetzesentwurfes nicht ambitioniert genug sind. Ein anderer Teil kritisierte wiederum, dass die gleichen Vorschläge viel zu weit gehen. In Anbetracht dieses Spannungsfeldes wurde das vorliegende Papier erarbeitet, um die Schlussfolgerungen des Bildungsministeriums aus dem erreichten Diskussionsstand darzulegen.

Das vorliegende Papier beschreibt im ersten Schritt die Thüringer Ausgangslage bei der Durchsetzung der Inklusion. Dabei wird Wert auf die bereits erreichten Erfolge gelegt, die in der öffentlichen Debatte allzu oft ins Hintertreffen zu geraten scheinen. Im zweiten Schritt werden anhand ausgewählter Beispiele Schlussfolgerungen für die nächste Phase der Inklusion in Thüringen gezogen, um im dritten

und abschließenden Schritt darzustellen, worin die nächsten politischen und gesetzgeberischen Schritte bestehen werden.

Anspruch der hier unterbreiteten Vorschläge ist es, statt theoretische Debatten zu führen, die Wege zu finden, die für alle Kinder und Jugendlichen in Thüringen die jeweils besten Lern- und Entwicklungsbedingungen schaffen.

Das Papier dient zunächst der Diskussion mit den Führungskräften im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie der Verständigung innerhalb der Landesregierung und mit den Koalitionsparteien. Anschließend wird mit den relevanten gesellschaftlichen Akteuren anhand der konkreten Maßnahmen in die praktische Umsetzung und Gestaltung der nächsten Phase der Inklusion in Thüringen eingetreten, die ihrerseits, wie bisher, am Beteiligungsanspruch partizipativer Bildungspolitik ausgerichtet ist.

## **2 Auf Erreichtes stolz sein – Stand der Inklusion in Thüringen**

### **2.1 Rechtlicher Rahmen**

Mit der Einführung eines inklusiven Bildungssystems kommt Deutschland seinen Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nach, die im Dezember 2006 von der UN-Vollversammlung beschlossen wurde und mit der Ratifizierung im März 2009 auch in Deutschland rechtliche Wirkung erzielte.

In Thüringen wurden schon rechtliche Regelungen erlassen, die diese Verpflichtung vorwegnahmen, und zwar lange vor der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Inkrafttreten, bzw. entsprechenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK), die 2010 vereinbarte: „Das allgemeine Bildungssystem ist aufgefordert, sich auf die Ausweitung seiner Aufgabenstellung im Sinne einer inklusiven Bildung und Erziehung vorzubereiten.“ (KMK 2010: 9)

Der Grundgedanke des Gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf wurde in Thüringen bereits 1992 gesetzlich festgeschrieben. In § 1 Abs. 2 Gesetz über die Förderschulen vom 21. Juni 1992 hieß es: *„Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden soweit möglich in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder zum allgemeinen Berufsschulabschluss führenden Schularten unterrichtet. Können sie dort auch mit Unterstützung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, sind sie in Schulen für Behinderte (Förderschulen) zu unterrichten, damit sie ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Schulabschlüsse erreichen können.“*

Rund zehn Jahre später und immer noch einige Jahre vor der Beschlussfassung der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgte eine Novellierung des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG), durch die seit 2003 die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelschule den Vorrang vor dem Unterricht in der Förderschule erhielt. In § 8 der zugehörigen Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöV) vom 6. April 2004 wurde diese Regelung dahingehend ergänzt und präzisiert, dass der Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts auch bei Besuch unterschiedlicher Bildungsgänge (Lernzieldifferenz) gesetzlich verankert wurde. Im Wortlaut ist zu lesen: *„Im gemeinsamen Unterricht lernen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülern der Grundschule und den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten. Ziel des gemeinsamen Unterrichts ist das Erreichen der Lernziele des von dem jeweiligen Schüler besuchten Bildungsgangs“.*

Seit bald 15 Jahren sind Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Thüringen vorrangig im Gemeinsamen Unterricht an der Grund- und Regelschule sowie an den Gesamtschulen zu unterrichten. Dies gilt unabhängig von der Art des Förderbedarfs und dem zugewiesenen oder gewähl-

ten Bildungsgang. Dem trägt auch das Thüringer Schulgesetz Rechnung, das seit der Novellierung im Jahre 2010, in § 2 Abs. 2 die Schulen „im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet“ sieht.

Der Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts ist an den Ressourcenvorbehalt für den Besuch der allgemeinen Schule gebunden, nach dem Gemeinsamer Unterricht (GU) nur dort durchgeführt werden kann, wo die notwendigen und personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind.

Seit 2003 stellt die Beschulung an der Förderschule somit die Ausnahme dar. Die Regel ist die Beschulung an der Grund- oder weiterführenden Schule (allgemeine Schule). Angesichts dessen und weil Thüringen inzwischen zu den letzten Ländern gehört, die neben dem allgemeinen Schulgesetz über ein gesondertes Förderschulgesetz verfügen, hat sich die Koalition darauf verständigt, das bisherige Förderschulgesetz in das Thüringer Schulgesetz zu integrieren.

Ziel dieser gesetzlichen Zusammenführung ist es, dem pädagogisch und wissenschaftlich anerkannten Grundsatz Rechnung zu tragen, jedem Kind die Förderung zuteilwerden zu lassen, die seine Entwicklung bestmöglich fördert.

Diesem Auftrag wird das Bildungsministerium mit einem Gesetzentwurf im Jahresverlauf 2017 Rechnung tragen.

## **2.2 Thüringer Entwicklungsplan Inklusion / Beirat**

Zur Konkretisierung der Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeiteten die Länder Aktionspläne. Im April 2012 legte der Freistaat den [„Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“](#) vor, in dem der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems als ein vordringliches Handlungsfeld identifiziert wurde. Damit Menschen mit und ohne Behinderungen von der Kindertagesstätte an gemeinsam betreut und unterrichtet werden können, sah der Plan verschiedene Maßnahmen vor (vgl. Lange 2016: 9).

Auf dieser Grundlage legte der vormalige Bildungsminister Christoph Matschie anschließend den [„Thüringer Entwicklungsplan Inklusion“](#) vor, mit dem die Schritte zu einem inklusiven Bildungssystem bis 2020 konkretisiert wurden. Der Entwicklungsplan beschreibt den Entwicklungsstand im Schuljahr 2012/2013 für den gesamten Freistaat Thüringen sowie für die 23 Landkreise und kreisfreien Städte, aufbauend auf den 5 Schulamtsbezirken. Es werden zunächst die Maßnahmen auf der Ebene der Landesregierung beschrieben. Ein wesentlicher Teil des Thüringer Entwicklungsplans Inklusion beschreibt für alle 23 Gebietskörperschaften jeweils ausdifferenzierte Konzepte unter Berücksichtigung der regional verschiedenen Entwicklungen, aus denen jeweils konkrete Maßnahmen abgeleitet werden.

Mit dem Ziel der breiten Beteiligung aller interessierten Akteure erhielten alle Lehrerinnen und Lehrer, jede Schule, jedes Schulamt, jede Gebietskörperschaft die Möglichkeit, sich in die Erarbeitung des Entwicklungsplans einzubringen. Der Thüringer Entwicklungsplan fand bundesweit großes Interesse und wurde insbesondere wegen der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten als Vorbild gewürdigt. „Im Bundesvergleich bemerkenswert ist, dass Thüringen den Stand der Umsetzung der im Entwicklungsplan festgehaltenen Maßnahmen veröffentlicht.“ (Lange 2016: 11)

Die breite Beteiligung bei der Erarbeitung des Thüringer Entwicklungsplans Inklusion führte zu Akzeptanz und der transparente Umgang mit den Umsetzungsergebnissen trägt dazu bei, die Diskussion über die notwendigen Anpassungsschritte sachlich und evidenzbasiert zu führen.

Schon vor dem Auslaufen des Entwicklungsplans 2020 sind nun die erreichten Erfolge, aber auch die verbliebenen Lücken und aufgetretenen Probleme kritisch zu evaluieren, damit der Inklusionsprozess in Thüringen anschließend auf eine neue Stufe gehoben werden kann. Für den Einstieg in eine neue Phase der Inklusion wird es insbesondere darum gehen, die regional ausdifferenzierten Konzepte zu betrachten und im Hinblick auf sich wandelnde Rahmenbedingungen, wie z.B. die Gebietsreform

oder die demografische Entwicklung, aber auch die künftige Entwicklung der Schulstrukturen anzupassen (dazu weiter unten im Abschnitt 3).

Bereits mit dem „[Thüringer Maßnahmenplan](#)“ wurde, im Einklang mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, die Einrichtung eines Beirates zur inklusiven Bildung festgeschrieben. Eingerichtet wurde der Beirat „Inklusive Bildung“ im November 2011 mit Vertreter/-innen aus allen Gremien, Spitzenverbänden und Ressorts, die in den Bereich Bildung involviert sind, darunter die Vertretungsorgane der Eltern, Schülerinnen und Schüler, der Schulträger, Lehrkräfte und weiteren Beschäftigten. Beteiligt waren ferner die Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Parteien, die verschiedenen Fachministerien, die kommunalen Spitzenverbände und nicht zuletzt der Behindertenbeirat der Thüringer Landesregierung. Den gemeinsamen Vorsitz haben die Bildungsministerin und der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen. Mit einer Reihe wertvoller Beiträge ist der Beirat dank des Engagements vieler Beteiligter seinem Auftrag nachgekommen. Hervorzuheben ist nicht zuletzt die Arbeit verschiedener Unterarbeitsgruppen des Beirates. Als letzte wird die aktuell noch tätige Arbeitsgruppe „Kompetenzprofil für eine inklusive Lehrerbildung“ im Frühsommer 2017 Leitgedanken für die Lehrerbildung vorlegen. Zuletzt hat der Beirat den Arbeitsentwurf zu einer Novelle des Thüringer Schulgesetzes in vier Sitzungen beraten. Bis zum 15. Januar 2017 wurden über den Beirat Rückmeldungen zu dieser Arbeitsfassung gesammelt und anschließend in einer Synopse zusammengefasst. Um ergänzende Stellungnahmen werden die im Beirat vertretenen Gremien im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens gebeten.

Mit seiner Arbeit (vgl. Anlage 1) hat der Beirat eine solide Ausgangsbasis für die Einrichtung eines wissenschaftlichen Expertenrats gelegt, welcher die weitere inhaltliche Arbeit am Gesetzentwurf fachlich unterstützen kann. Darüber hinaus fließen die Ergebnisse des Beirates in die Arbeit des Landesschulbeirates ein. Wir danken an dieser Stelle ausdrücklich den Mitgliedern des Beirates und der Unterarbeitsgruppen für ihre engagierte Arbeit.

## **2.3 Institutionen / Modellversuch / Netzwerke / Öffentlichkeitsarbeit**

Seit Inkrafttreten des Thüringer Entwicklungsplans Inklusion wurden im Freistaat – entgegen der Wahrnehmung in der öffentlichen Debatte – eine Vielzahl von Maßnahmen zur Unterstützung des Gemeinsamen Unterrichts und der inklusiven Bildung geschaffen. Es liegt auf der Hand, dass dieser bereits erreichte Standard gehalten werden muss. Er ist die Grundlage für die auch im bundesweiten Vergleich beachtliche Position Thüringens bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungswesen.

### **2.3.1 Koordinatorinnen für den Gemeinsamen Unterricht**

Koordinator/-innen für den Gemeinsamen Unterricht sind seit dem Schuljahr 2005/2006 an den Schulämtern tätig. Sie arbeiten in allen 23 Gebietskörperschaften in Thüringen. Sie leiten die Steuergruppen zur Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts (WFG). Auch diese haben sich zu einer festen und unverzichtbaren Größe in Thüringen etabliert.

Koordinator/-innen für den Gemeinsamen Unterricht beraten Eltern, Lehrer/-innen und Schulleitungen. Darüber hinaus gewährleisten sie über die Leitung der Steuergruppe die behördenübergreifende Zusammenarbeit in den Gebietskörperschaften. Damit unterstützen sie die Bereitstellung der fachlichen, personellen und räumlich-sächlichen Bedingungen für den Gemeinsamen Unterricht. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren werden vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplankentwicklung und Medien (ThILLM) angeleitet und begleitet.

### **2.3.2 Steuergruppe zur Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts**

Die Steuergruppe WFG arbeitet seit 2008 als regionales Gremium, welches über die Bedingungen zur Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf berät. Im Ergebnis der Beratungen stellt sich heraus, dass für einzelne Kinder besondere Bedingungen geschaffen werden müssen.

Vertreten in der Steuergruppe sind die Mitarbeiter/-innen des Schulamtes, der Jugend- und Sozialämter, der Schulträger, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD), Schulleiter/-innen oder weitere für den Einzelfall notwendige Sachverständige.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht bestimmen in Orientierung an die zu besprechenden Fälle den Teilnehmerkreis und laden zu den Beratungen ein. Sukzessive verändern sich somit die Bedingungen an den Schulen in den Landkreisen und Kommunen. Von der Steuergruppe WFG gehen Impulse zur Weiterentwicklung der Schulen aus.

Entscheidend ist, dass für jedes Kind in gemeinsamer Beratung die Schule gesucht wird, an der die Voraussetzungen gegeben sind, um es seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten gemäß zu unterrichten – das kann sowohl eine allgemeinbildende Schule am eigenen Ort sein, das kann aber genauso gut ein Förderzentrum sein. Wichtig ist, dass z.B. mit den Mitarbeiter/-innen des Jugend- und Sozialamtes weiterer Unterstützungsbedarf identifiziert und gewährt wird.

### **2.3.3 Modellversuch „Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im gemeinsamen Unterricht nach den Lehrplänen der Grund- und Regelschule“ (GULP)**

Der Schulversuch begann am 1. August 2009 und endete zum 31. Juli 2015. Mit ihm sollte die Frage geklärt werden, ob und in welcher Weise Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen vom allgemeinen Unterricht ihrer Schule partizipieren können, an welchen Stellen diese eine sonderpädagogische Unterstützung bedürfen, wie die Leistungseinschätzung und -bewertung erfolgen kann und in welcher Art dies im Zeugnis Beachtung findet. Zu diesem Zweck sollten Konzepte entwickelt, erprobt und evaluiert werden, welche die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im gemeinsamen Unterricht an einer Grund- oder Regelschule erheben, dokumentieren und bewerten.

Am Schulversuch waren zu Beginn 28 Schulen beteiligt, davon 11 Grundschulen, 17 Regelschulen. Eine Schule brach den Schulversuch vorzeitig ab, eine Grund- und eine Regelschule wuchsen zu einer Gemeinschaftsschule zusammen, sodass zum Ende des Schulversuchs noch 26 Schulen beteiligt waren. Der Schulversuch umfasste die Klassenstufen 3 und 4 der Grundschule und die Klassenstufen 5 bis 9 der Regelschule.

Da auch knapp zwei Jahre nach Beendigung des Schulversuches noch kein Abschlussbericht vorliegt, dessen Fertigstellung inzwischen zeitnah zugesagt wurde, hat das Bildungsministerium seinerseits erste Schlussfolgerungen gezogen. In Zusammenarbeit mit dem ThILLM und der Universität Erfurt wurden Empfehlungen für Schulen zur „Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Lernen“ erarbeitet, aus denen hervorgeht, wie künftig Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im Gemeinsamen Unterricht zu beschulen sind, sodass diese Schülerinnen und Schüler einen von der KMK anerkannten Abschluss erreichen können. Die Empfehlungen für Schulen zur „Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Lernen“ schließt eine allgemeine Schulbiografie, die Leistungseinschätzung und -bewertung sowie den Abschlussbezug ein. Eine zusätzlich vom TMBJS beauftragte Evaluation durch das ThILLM ermittelt darüber hinaus aktuell Rückmeldungen durch die teilnehmenden Schulen zu den Versuchsergebnissen. Das ThILLM wurde beauftragt, den Grad der Nutzung der schulinternen Instrumente der Leistungsbewertung nach dem Ende des Schulversuchs zu erfassen.

### **2.3.4 Netzwerkförderzentren**

Förderschulen haben sich zu sog. „Netzwerkförderzentren“ weiterentwickelt. Förderpädagog/-innen arbeiten eng mit den Lehrer/-innen der Grund- und Regelschulen sowie der Gymnasien zusammen, stellen u.a. ihre eigenen Kompetenzen zur Verfügung, beraten sie ebenso wie die Eltern und die Schüler/-innen und entwickeln mit den Schulen inklusive Lehrkonzepte, leiten oder unterstützen temporäre Lerngruppen sowie Intensiv- und Intervallkurse. Auf der Basis einer umfangreichen Kind-Umfeld-Analyse ermittelt der Förderschullehrer im TQB den sonderpädagogischen Förderbedarf. Dieser bildet die Grundlage für die gemeinsame Erstellung der individuellen Förderpläne. Der Förderpädagoge steht bei der Erreichung der jeweils individuellen Lernziele durch die Schüler den beteiligten Professionen beratend und den Schülern selbst fördernd zur Seite. (Vgl. Schulportal Thüringen) Die Förderzentren sollen sich auch in Zukunft weiter zu Unterstützungs- und Beratungszentren weiterentwickeln.

### **2.3.5 Inklusive Bildung und Lehrer/-innenausbildung in Thüringen**

Sowohl die Universitäten in Erfurt als auch in Jena sehen verpflichtende Lehrveranstaltungen für alle angebotenen Lehramtstypen vor. Dies ist insoweit bedeutsam, als ein Verständnis für inklusive Bildung bereits mit der Ausbildung wachsen muss. Lehrerinnen und Lehrer, die in ihrer Ausbildung inklusionspädagogische Ansätze kennenlernen, werden von Anfang an darin geschult, mit unterschiedlichen Voraussetzungen ihrer späteren Schüler/-innen umgehen zu können. Wichtig ist auch der Erwerb unterschiedlicher Lehrmethoden und die Ausbildung von Methodenkompetenz, um z.B. auch lernschwächeren Kindern und Jugendlichen auf der einen Seite, hochbegabten Schüler/-innen auf der anderen Seite ebenso gerecht zu werden wie jenen, die dem Unterricht im normalen Tempo folgen.

### **2.3.6 Inklusive Bildung – Fester Bestandteil in der Fort- und Weiterbildung von Lehrer/-innen**

Das Thüringer Institut für Lehrerbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) hält ein umfangreiches Qualifizierungskonzept „Inklusive Bildung“ vor. In 200- bzw. 100-Stunden-Programmen ermöglicht es Lehrkräften die Professionalisierung für die Arbeit in integrativen und inklusiven Unterrichtsstrukturen.

Zusätzlich wird derzeit eine Handreichung zur Binnendifferenzierung unter besonderer Berücksichtigung des Förderschwerpunkt Lernens erarbeitet.

Seitens des ThILLM wird darüber hinaus eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts geleitet. Eine Evaluation der Umsetzung der Leitlinien für Schüler/-innen mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie der Qualität des Gemeinsamen Unterrichts sind in Vorbereitung.

### **2.3.7 Entwicklung von Leitlinien**

2014 wurden die [Leitlinien für Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung](#) veröffentlicht. Außerhalb Thüringens treffen diese Leitlinien auf großes Interesse. Innerhalb Thüringens wird seit Erscheinen des Materials konsequent an der Umsetzung der Leitlinien gearbeitet.

Die Leitlinien beschreiben drei Stufen der Förderung und liefern zahlreiche Ideen und Anregungen für Lehrkräfte aller Schularten. Das ThILLM begleitet die Implementation der Leitlinien durch zahlreiche zentrale, regionale und schulinterne Fortbildungen sowie durch die Moderation von Entwicklungsprozessen. Die Netzwerkförderzentren arbeiten mit den Schulen im Netzwerk und setzen konkrete

Maßnahmen um. Bei außenstehenden Professionellen (Mitarbeiter/-innen von Jugendämtern, therapeutischen Einrichtungen, sozialpädiatrischen Zentren) trifft das Konzept auf breite Zustimmung.

Ergänzt werden die Leitlinien durch das ThILLM-Material [Impulse 60](#), das beschreibt, welche Möglichkeiten an allen Thüringer Schulen zur Förderung in Stufe eins der Leitlinien aufgegriffen und umgesetzt werden können.

### **2.3.8 Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für den Gemeinsamen Unterricht / Inklusion**

Die Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für gemeinsamen Unterricht wurde 2008 eingerichtet und dient der Vernetzung von Personen und Institutionen, die im Land Thüringen im Bereich des Gemeinsamen Unterrichts tätig sind oder die sich für Gemeinsamen Unterricht interessieren (Eltern, Lehrkräfte aller Schularten, Erzieher/-innen, Mitarbeiter/-innen in Schulämtern und Schulverwaltungsämtern, Kooperationspartner aus Sozial- und Jugendämtern u.a.).

Die Forschungs- und Arbeitsstelle bietet allen Interessierten Informationen, Vernetzung, Unterstützung sowie die wissenschaftliche Begleitung schulischer Integration bzw. des Gemeinsamen Unterrichts an.

In der Forschungs- und Arbeitsstelle für Gemeinsamen Unterricht werden die im Land bereits vorhandenen Kompetenzen gebündelt, miteinander verknüpft und sinnvoll ergänzt, um sie effizient und nachhaltig nutzen zu können.

### **2.3.9 Überleitungsmanagement zur Reintegration von Schüler/-innen nach Klinikaufenthalten in Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie aus Heimeinrichtungen**

In Zusammenarbeit mit Vertreter/innen der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Einrichtungen in Thüringen, der Jugendämter, der Schulämter und mit der Beteiligung des Sozialministeriums wurde ein Überleitungsmanagement zur Reintegration von Schüler/innen nach Klinikaufenthalten in Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie aus Heimeinrichtungen erarbeitet, welches im Dezember 2015 allen Schulen zur Information weitergeleitet und mit ihnen besprochen wurde. Gleichzeitig wurde es in den Thüringer Kinder- und Jugendpsychiatrien implementiert, ist als Leitfaden für das Fallmanagement inzwischen akzeptiert und wird umgesetzt.

### **2.3.10 Ombudsrat**

In Thüringen gibt es seit 2012 einen Ombudsrat unter Leitung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderung, an den sich Betroffene wenden können. Trotz der spürbaren Veränderung im Umfang inklusiver Bildung in Thüringen sind dem Ombudsrat bislang nur wenige Fälle vorgetragen worden, die alle geklärt werden konnten. Entgegen mancher Befürchtung im öffentlichen Diskurs sind dem Ombudsrat sogenannte ‚Inklusionsopfer‘ nicht bekannt. Gleichzeitig muss konstatiert werden, dass nicht alle Probleme, die Schüler/-innen und Eltern in oder mit Schule haben, bei den offiziellen Institutionen, seien es nun der Ombudsrat oder die Schulverwaltung, angezeigt werden. Wessen Kind auf einer Schule nicht ausreichend gefördert oder nachteilig behandelt wird, sucht oft eine neue Schule für sein Kind, ohne den Grund dafür dem Ombudsrat, dem Schulamt oder gar dem Ministerium mitzuteilen. Festzustellen ist zudem, dass Mobbing als ein problematisches bundesweites Phänomen an den Schulen auch vor Inklusion nicht haltmacht. Die ebenfalls problematische Diskurskultur in den sozialen Netzwerken trägt ihrerseits verschärfend zu diesem Phänomen bei.

### **2.3.11 Themenjahr »Gemeinsam leben. Miteinander lernen«**

Das Verständnis für Inklusion wächst insbesondere durch Erleben, Anschauung, aber auch durch aufklärende und motivierende Öffentlichkeitsarbeit. Bereits im Jahr 2013 wurde das erste Thüringer



Themenjahr Bildung »Gemeinsam Leben. Miteinander lernen« durchgeführt. Das Themenjahr stand unter der Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO-Kommission e.V. Es diente dazu, ein gemeinsames Verständnis von Inklusiver Bildung zu entwickeln. Die Intentionen der UN-BRK wurden thematisiert. Gleichzeitig bot es Gelegenheit, Beispiele gelebter Integration und Inklusion öffentlich zu präsentieren. Auf der Homepage der European Agency ist das [Bilanzheft des Themenjahres](#) veröffentlicht. Darüber hinaus war Thüringen mit einem Informationsstand auf der Tagung der Deutschen UNESCO-Kommission e.V. in Bonn vertreten.

Aus dem Themenjahr lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die Beispiele guten Gemeinsamen Unterrichts öffentlich besser zugänglich gemacht werden müssen. Dies erzeugt eine Transparenz der Erfolge – es wird möglich, voneinander zu lernen und sich auszutauschen. Die Möglichkeiten, die soziale Netzwerke dazu bieten, wollen wir zunehmend stärker und besser nutzen.

## 2.4 Stand der Thüringer Inklusion anhand ausgewählter Indikatoren

### 2.4.1 Gemeinsamer Unterricht

Inklusion ist in Thüringen gelebte Realität. Im Schuljahr 2016/17 lernen insgesamt 173.834 Schülerinnen und Schüler an 791 allgemeinbildenden staatlichen Schulen. An 82,3% dieser Schulen findet Gemeinsamer Unterricht statt. Auch auf der Ebene der einzelnen Schulklassen gehört Inklusion längst zum Schulalltag.

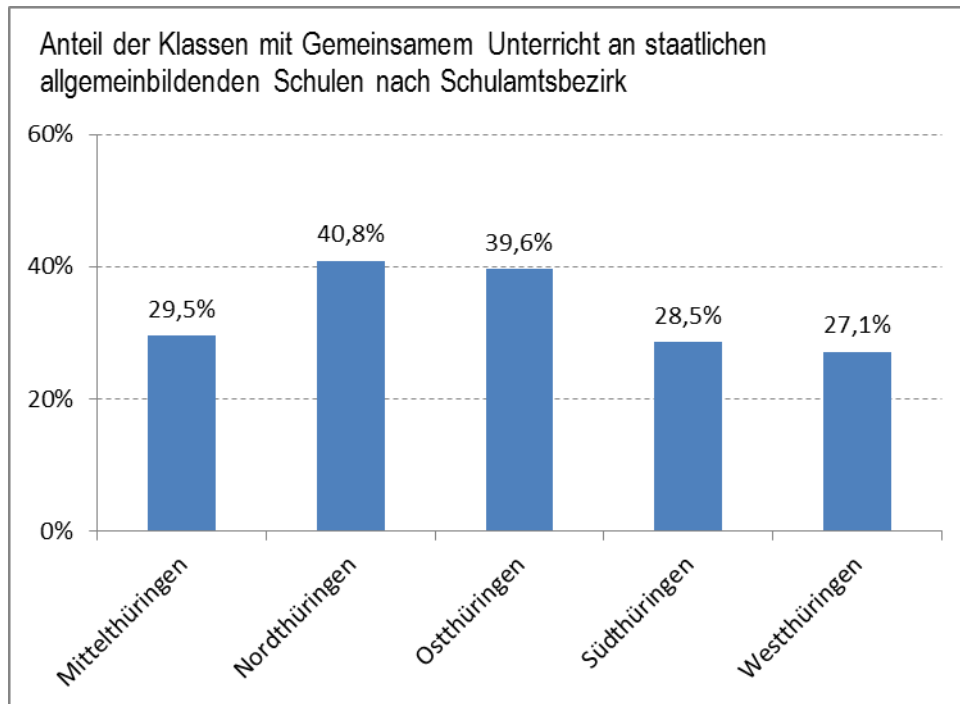


Abbildung 2

Von den Thüringer Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen aktuell 3.790 Schüler/-innen den Gemeinsamen Unterricht und noch 4.551 Schüler/-innen eins der 56 staatlichen Förderzentren. In der statistischen Betrachtung, die nachfolgend dargestellt wird (vgl. Abschnitt 2.5), gelten sie als nicht inklusiv beschult (Exklusion). Über viele Jahre hinweg wurden in Thüringen mehr Schüler/-innen an Förderzentren ausgegliedert als in anderen Bundesländern. Unter dem vormaligen Bildungsminister Christoph Matschie wurde diese Besonderheit dem Niveau der anderen Länder angepasst.

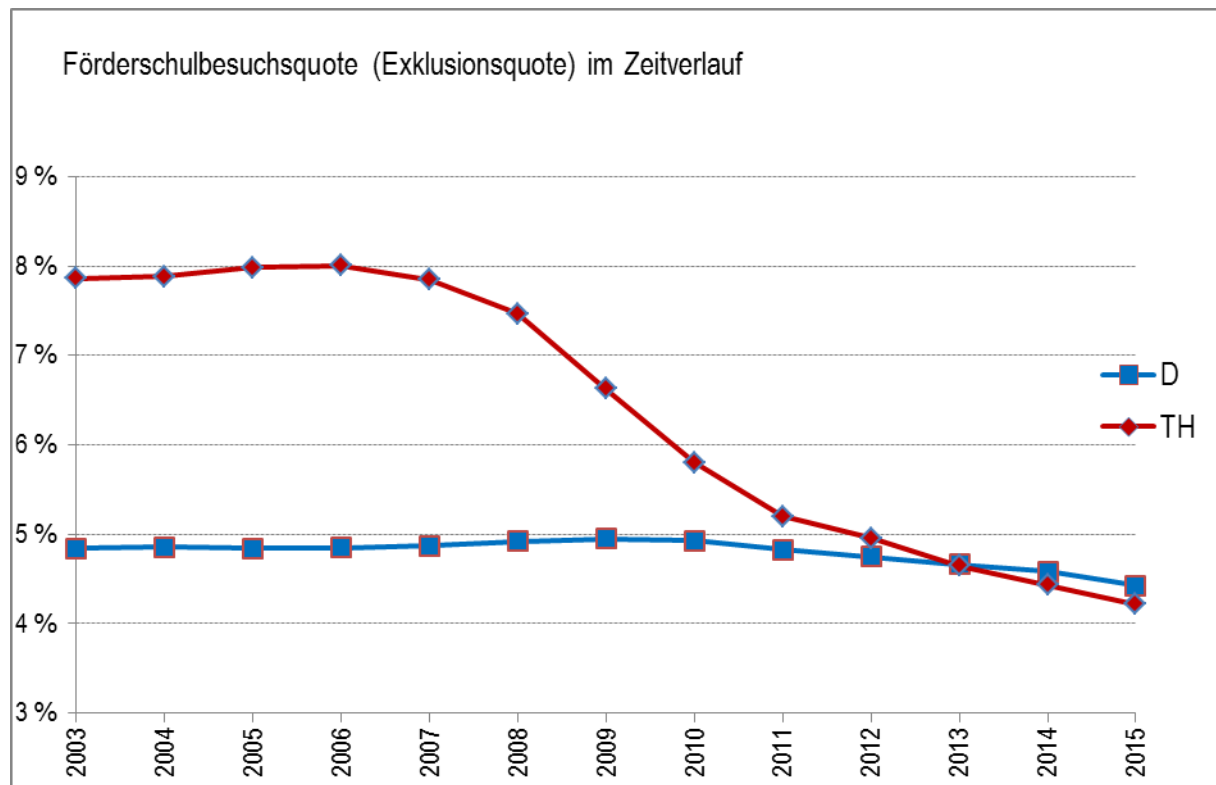


Abbildung 1: Daten KMK und StBA, Quote zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in Primar- und Sekundarstufe I in Thüringen bzw. Deutschland, ABS

Würden – was nicht vorgesehen ist – sofort alle verbliebenen Förderzentren aufgelöst, bedeutete dies, dass rein rechnerisch pro Schule sieben Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich zu beschulen wären. Trotz dieser überschaubaren Ziffer darf nicht vergessen werden, dass wichtige Voraussetzungen dafür vielerorts erst nach und nach geschaffen werden können. Und selbstverständlich ist uns bewusst, dass eine durchschnittliche Betrachtung einer gleichmäßigen Verteilung die örtlichen und regionalen Unterschiedlichkeiten und damit schulspezifischen Unterschiede nicht abbildet.

#### 2.4.2 Schulbauförderung / Schulbaurahmenrichtlinie

Die Schulbauförderung setzt, im Gleichklang mit Bundesrecht, Vorgaben an die Verbesserung von Barrierefreiheit beim Um- oder Neubau von Schulgebäuden. Seit November 2015 gilt eine explizit an den Anforderungen von Gemeinsamen Unterricht ausgerichtete [Schulbauförderrichtlinie](#) für Thüringen. Das Bildungsministerium ist per Einvernehmen in das Antrags- und Bewilligungsverfahren einbezogen und nimmt unmittelbar Einfluss auf eine inklusionsgerechte Schulbauförderung.

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag ein Investitionsprogramm für Schulen und Schulsportstätten beschlossen, zusätzlich zu den bestehenden Investitionsförderungen, darunter die jährliche Mittelbereitstellung für die Investitionspauschale im Kommunalen Finanzausgleich für die staatlichen Schulträger in Höhe von etwa 15 Mio. €..

Zuwendungsvoraussetzung im Schulbauförderprogramm ist die Berücksichtigung des Grundsatzes, dass „die regionalen Unterschiede bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht und beim Stand der Umsetzung des Thüringer Entwicklungsplans Inklusion für Schüler und Lehrer gemildert werden“. Im Bewilligungsjahr 2016 wurden 14 Schulen in staatlicher und drei in freier Trägerschaft in die Förderung aufgenommen (28,69 Mio. € + 3,14 Mio. € Fördermittel). Im Bewilligungsjahr 2017 sind es neun Schulen in staatlicher und vier in freier Trägerschaft (32,65 Mio. € + 2,53 Mio. € Fördermittel).

Für das Jahr 2017 und für den Doppelhaushalt 2018/2019 sind neben der Fortsetzung der Schulbauförderung (30 Mio. Euro-Programm) weitere Investitionen in Schulbauten, Kitas und Schulturnhallen vorgesehen. Die Mittel dafür kommen aus dem Kommunal-Investitionsprogramm für die Jahre 2017 und 2018, aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm, das mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 wirksam wird, sowie durch die Bundesbildungsinvestitionen, die der Bund über den Nachtragshaushalt 2017 zur Verfügung stellen wird.

## 2.5 Inklusive Bildung in Thüringen im Ländervergleich

In einer 2015 für die Bertelsmann-Stiftung erarbeiteten Untersuchung stellt der Bildungsforscher Klaus Klemm fest: „Von bundesweit vergleichbaren Chancen auf Teilhabe an Inklusion kann noch keine Rede sein. Unterschiedliche Förderpolitiken in den Bundesländern erschweren den Weg zum gemeinsamen Lernen und verhindern vergleichbare Chancen für alle Förderschüler in Deutschland.“ (Klemm 2015: 7) Klemm nennt als Beispiele die Zahl der Förderschüler, die an Regel- oder Förderschulen lernen oder die Förderquoten in Folge unterschiedlicher Diagnosestandards auf Länderebene sowie die erheblichen Unterschiede zwischen den Ländern bei der Zahl der Abschlüsse der Schüler an Förderschulen.

Klemm zieht daraus die Schlussfolgerung, die auch wir unterstützen: „Wir brauchen einheitliche Konzepte in den Bundesländern. So wenig Inklusion für den Einzelnen im Bildungsverlauf abrechnen darf, so wenig darf der Wohnort über die Teilhabechancen an Inklusion entscheiden. Das ist aber der Fall, wenn sich Inklusionsanteile, Förderquoten und Exklusionsquoten zwischen den Bundesländern so stark unterscheiden. Wir brauchen gemeinsame Standards für Diagnostik und für die inklusive Beschulung, die in allen Bundesländern vergleichbare Chancen eröffnen.“ (Klemm 2015: 8)

Die Untersuchung „Inklusive Bildung in Thüringen“ von Valerie Lange und Roland Merten, publiziert in einer Ländervergleichsreihe der Friedrich-Ebert-Stiftung 2016, befasst sich mit der Frage, wie inklusiv das Thüringer Schulsystem tatsächlich sei und bezieht sich insbesondere auf die bereits zitierte Studie der Bertelsmann-Stiftung.

Valerie Lange differenziert ebenso wie Klaus Klemm zwischen

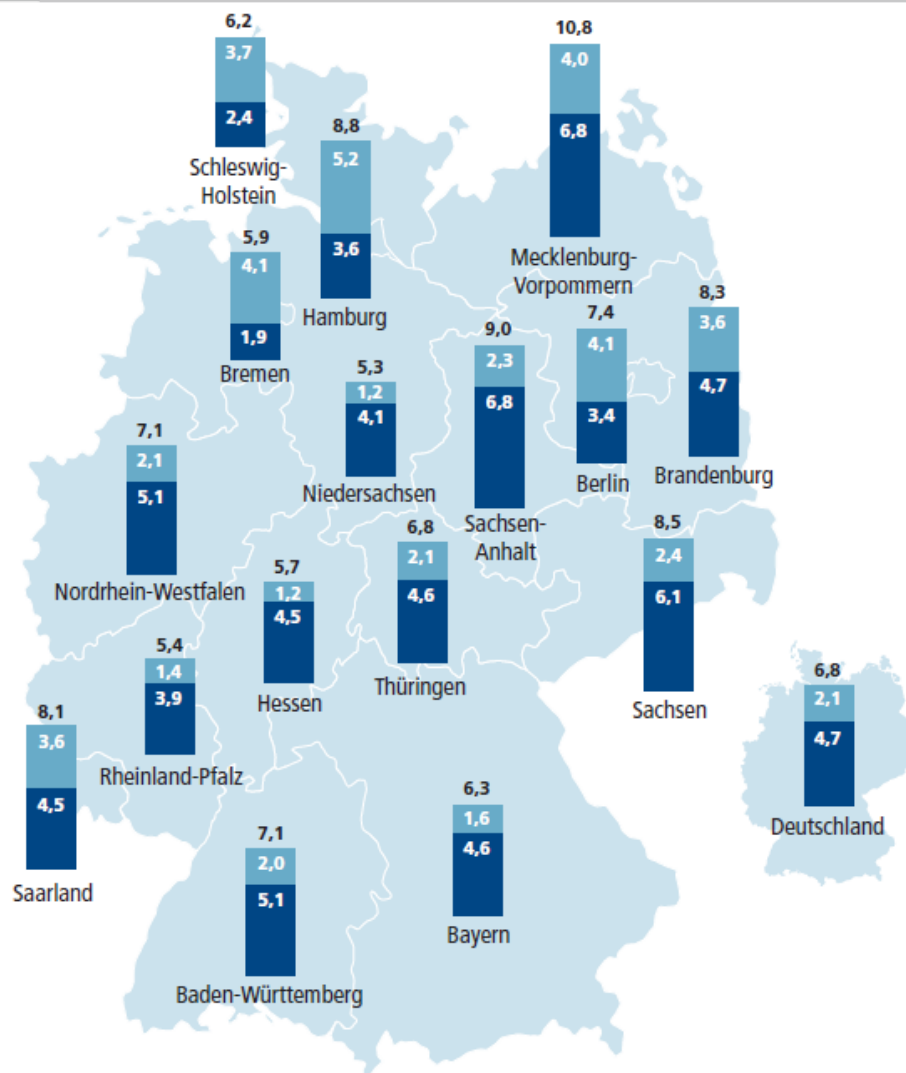
- a) der Förderquote, also dem Anteil der Schüler/-innen mit Förderbedarf an allen Schüler/-innen im schulpflichtigen Alter, und
- b) der Exklusionsquote, also dem Anteil derjenigen Schüler/-innen, die an einer Förderschule unterrichtet werden.

Darüber hinaus wird

- c) der Anteil derjenigen Förderschüler/-innen betrachtet, der die Förderschule mit mindestens einem Hauptschulabschluss verlässt, also Anschluss an die berufliche Bildung erhält.

Die Förderquoten, also die Anteile der Schüler/-innen mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf, ebenso wie die Quoten derjenigen, die inklusiv bzw. exklusiv unterrichtet werden, fallen sehr unterschiedlich aus. Thüringen liegt mit einer Förderquote von 6,8 % genau auf dem bundesdeutschen Durchschnitt und liegt damit unter allen Ländern auf Platz 5 sowie bei den ostdeutschen Ländern auf Platz 1.

Angaben in Prozent



■ Förderquote insgesamt 
 ■ Exklusionsquote 
 ■ Inklusionsquote

Quellen: KMK 2014a, KMK 2014b und KMK 2015.

BertelsmannStiftung

Die Exklusionsquote liegt in Thüringen bei 4,6 %; der Inklusionsanteil, also der Anteil derjenigen Schüler/-innen mit Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, gemessen am Anteil aller Förderschüler/-innen, liegt bei 31,4 %.

Abhängig von der Position, die in der Inklusionsdebatte eingenommen wird, werden diese Ergebnisse unterschiedlich bewertet:

- Diejenigen, die monieren, dass es weiterhin Förderschulen gibt, und deren zügigere Umwandlung zu Beratungs- und Koordinierungsinstitutionen forcieren, werden kritisieren, dass weiterhin in Thüringen erheblich mehr Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Förderschule statt die Regelschule besuchen.
- Andere verweisen anerkennend darauf, dass im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009, also dem letzten Schuljahr vor Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention, die Förderquote von 9,0 % auf 6,8 % abgesunken ist, sich der Inklusionsanteil fast verdoppelte, während die Exklusionsquote ebenfalls abgesunken ist (Vgl. Tab. 1).

Beide Sichtweisen sind legitim und vom jeweiligen Standpunkt aus nachvollziehbar.

Tab. 1: Vergleich der Daten zur Inklusiven Bildung in Thüringen 2008/2009 und 2013/2014

Schuljahr	Förderquote	Inklusionsanteil	Exklusionsquote
2013/2014	6,8	31,4	4,6
2008/2009	9,0	16,9	7,5

Quelle: Lange/Merten 2016: 14

Tab. 2: Vergleich der Daten zur Inklusiven Bildung in Thüringen 2008/2009 und 2013/2014 [Allgemeinbildende und Berufsbildende Schulen]

Schuljahr	Förderquote	Inklusionsanteil
2013/2014	6,8	31,4
2008/2009	9,0	16,9

Quelle: Statistikstelle TMBJS

Valerie Lange anerkennt, dass dieses Ergebnis „beachtenswert“ ist: „Thüringen nimmt unter den Bundesländern eine Sonderstellung ein, denn in den meisten Ländern ist die Förderquote bei stagnierenden Exklusionsquoten – und unterschiedlich dynamisch – steigenden Inklusionsanteilen seit dem Schuljahr 2008/2009 gestiegen.“ (Lange 2016: 14)

Worin die Ursache für die hier beschriebene Entwicklung liegt, zeigt Klemm. Er verweist darauf, dass in den anderen Bundesländern „vermehrtes inklusives Unterrichten bisher kaum zu einem Rückgang des Unterrichts in separierenden Förderschulen geführt“ habe, da sich der Anstieg der Inklusionsquote seit 2008/2009 „offensichtlich überwiegend der Tatsache verdankt, dass bei mehr Kindern und Jugendlichen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wurde.“ Diese Entwicklung führt aus Sicht von Klemm zu der ebenso nachvollziehbaren wie im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand und Ertrag bei der inklusiven Bildung ernüchternden Konsequenz:

„Für Deutschland muss daher festgestellt werden: Gemessen an dem Ziel, die Quote und die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres besonderen Förderbedarfs separiert unterrichtet werden, zu senken, sind die Inklusionsanstrengungen der letzten Jahre weitgehend verpufft. [...] Das parallele Ansteigen von steigender Inklusion und zugleich nahezu stagnierender oder sogar steigender Exklusion kann darin begründet liegen, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf in allgemeinen Schulen in dem Augenblick eher diagnostiziert wird, in dem daraus nicht länger ein Verweisen auf eine Förderschule folgt. Hinzu mag kommen, dass die Ressourcenverteilung bisher in der Regel an die Zahl der Kinder und Jugendlichen gekoppelt ist, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wurde. Dieser Zusammenhang mag dazu verleiten, in den allgemeinen Schulen einen solchen Förderbedarf bei zusätzlichen Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren und so die an der einzelnen Schule verfügbaren Lehrerstellen auf diesem Wege zu steigern. So nachvollziehbar ein solches Vorgehen aus Sicht der einzelnen Schule ist, so bedenklich ist es zugleich: Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler führt dies zu einer ‚Etikettierung‘ als ‚Förderschüler‘, die vielfach die weitere individuelle Schullaufbahn begleiten wird.“ (Klemm 2015: 39f.)

Obwohl sich Thüringen, wie Lange zeigte, insgesamt hinsichtlich dieser für die erfolgreiche Umsetzung der Inklusion problematischen Entwicklung von den anderen Bundesländern abgekoppelt hat und bei einer bundesweiten Angleichung diagnostischer Instrumente Wert darauf legen wird, den in Thüringen erreichten Standard zum Maßstab zu machen, stellen wir in Thüringen zwischen den staatlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft unterschiedliche Entwicklungen fest. Es scheint, als ob die Freien Schulen, insbesondere im Berufsschulbereich, stärker als die staatlichen Schulen die von Klemm beschriebene Entwicklung perpetuieren. Deshalb wird in der künftigen Entwicklung auf Basis der diagnostischen Standards der in jedem Schulamt verankerten Teams zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Diagnostik (TQB) eine Diagnose für alle Kinder, unabhängig ob sie staatliche oder freie Schulen besuchen, durch Gutachter/-innen der staatlichen und Freien Schulen vorgenommen werden.

Betrachtet man die spezifischen Felder sonderpädagogischen Förderbedarfs im bundesweiten Vergleich, zeigen sich für Thüringen unterschiedliche Ergebnisse. So besuchen von allen Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen 32,1 % den Gemeinsamen Unterricht. Der Bundesdurchschnitt liegt in diesem Förderschwerpunkt bei 45 %. Beim sonderpädagogischem Förderbedarf im Sehen lernen 61,4 % der Schüler/-innen im Gemeinsamen Unterricht - der Bundesdurchschnitt liegt bei 42,5 %. Klaus Klemm weist in der Bertelsmann-Studie darauf hin, dass es „ganz offensichtlich zwischen den Ländern nicht nur große Unterschiede beim Ausmaß des inklusiv erteilten Unterrichts [gibt], sondern es werden zudem sehr verschiedene Wege bei der Einführung und Ausweitung der Inklusion in den einzelnen Förderschwerpunkten verfolgt.“ (Klemm 2015: 33)

In einem weiteren für die Inklusion wichtigen Feld, dem erreichten Schulabschluss, der Förderschüler/-innen den Anschluss an die Berufliche Ausbildung ermöglicht, steht Thüringen im Ländervergleich gut da, wie die bereits mehrfach zitierte Bertelsmann-Studie von Klemm zeigt. Im Schuljahr 2013/14 verließen deutschlandweit mit 71,3 % nahezu drei Viertel der Förderschülerinnen und -schüler die Schulen ohne einen Hauptschulabschluss, nur 25,0 % von ihnen erreichen einen Hauptschulabschluss, weitere 3,5 % einen mittleren Schulabschluss sowie 0,2 % die allgemeine Hochschulreife. Während in Ländern wie Brandenburg und Schleswig-Holstein 86,2 % bzw. 97,2 % ihre Schule ohne einen Hauptschulabschluss verlassen hatten, lag der Thüringer Anteil bei 54,7 %. Dies bedeutet, dass rund 45 % aller Förderschüler/-innen im Freistaat einen Hauptschulabschluss erreichen.

### **3 Mit Augenmaß gestalten. Grundsätze der nächsten Phase der Inklusion**

Wir haben bereits einleitend festgestellt, dass die inklusive Beschulung in Thüringen im Mittelpunkt einer fachlichen und politischen Diskussion steht. Das ist nicht ungewöhnlich, sondern war zu erwarten, da sie grundlegend das Verständnis von schulischer Bildung berührt.

Eine Vielzahl von Lehrkräften in Thüringen setzt den Gemeinsamen Unterricht in Thüringen in hoher Qualität um. Sie erfahren die Inklusionsdebatte häufig als fehlende Anerkennung ihrer beträchtlichen individuellen Mehrleistung und insoweit als demotivierend. Sie weisen zudem darauf hin, dass dort, wo Inklusion bereits gelebt wird, Ressourcen zum Beispiel bei den Investitionsmitteln konzentriert und priorisiert werden müssten. Andere Lehrkräfte beschreiben mit ebenfalls nachvollziehbaren Argumenten den Gemeinsamen Unterricht als eine zusätzliche und belastende Aufgabe angesichts als schwieriger werdend empfundenen Rahmenbedingungen. Aus dieser Sicht wird die Überwindung mangelnder Ressourcen als Voraussetzung für Inklusion angemahnt. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf befürchten jeweils, dass ihr Kind keine ausreichende Förderung erfährt. Spitzenverbände und Gewerkschaften beklagen nicht ausreichend vorhandene Rahmenbedingungen. Sie fordern die Beschreibung von Standards sowie die Verbesserung der Personalsituation.

#### **3.1 Herausforderung – demographiefeste Gestaltung Thüringer Schulstrukturen**

Nach den Berechnungen des Thüringer Landesamtes für Statistik werden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte nur Erfurt, Jena und Eisenach von (leicht) steigenden Einwohnerzahlen (bis + 10 %) ausgehen können. Als gemäßigt einzustufende Bevölkerungsrückgänge (bis - 10 %) werden für die kreisfreien Städte Weimar und Suhl erwartet. Die Landkreise Gotha, Weimarer Land, Eichsfeld, Nordhausen sowie der Ilm-Kreis werden -bis 2035 etwa 10 % bis 15 % ihrer Einwohner verlieren. Deutlich höher, zwischen 15 % und 20 %, fallen die Verluste für die Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen, Sömmerda, den Wartburgkreis, Unstrut-Hainich-Kreis, Saale-Orla-Kreis sowie die kreisfreie Stadt Gera aus. Eine besonders negative demografische Entwicklung und damit Einwohnerverluste von 20% bis 25% werden bis zum Jahr 2035 für die Landkreise Sonneberg; Saalfeld-Rudolstadt, Greiz, Altenburger Land, den Kyffhäuserkreis und den Saale-Holzland-Kreis erwartet. (Quelle: Demographiebericht 2016)

Insgesamt weisen unsere eigenen Schüler/-innenprognosen auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungsvorberechnung für ganz Thüringen Zuwachs von ungefähr 16.000 Schüler/-innen aus bis zum Schuljahr 2025/26.

Tab. 3: Erwartete Veränderung der Schüler/-innenzahl in Thüringen bis 2030 nach Gebietskörperschaften

Erfurt	Suhl	Jena-Stadt	Eisenach-Stadt	Kyffhäuser-kreis	Alten-burger Land	Greiz
+27%	+23%	+26%	+8%	-10%	-11%	-10%

Quelle: Schülerprognose Basisschuljahr 2016/17 nach 1. rBv, ABS +BBS

Für Regionen wie Altenburg oder Kyffhäuser bietet der erwartete Bevölkerungsrückgang nicht nur Nachteile, sondern auch verschiedene Chancen, die schulpolitisch erschlossen werden müssen: Durch die Überalterung werden dort viele Arbeitsplätze für die regionalen Schulabsolvent/-innen frei, für die passende Arbeitsplätze bisher teilweise nur in anderen Regionen zur Verfügung standen, also eine Abwanderung erforderlich machten. Um die regionalen Schulabgänger/-innen besser auf die in ländlichen Regionen absehbar frei werdenden Arbeitsplätze vorzubereiten, wird von Bildungsexperten insbesondere ein Ausbau beruflicher Vollzeitschulen angeraten (vgl. Weishaupt 2017).

Insbesondere in Städten wie Jena, Erfurt oder Eisenach wird in der Zukunft ein deutlich höherer Anteil der Schülerinnen und Schüler einen anderen muttersprachlichen Hintergrund als Deutsch haben. Die Schülerschaft wird insgesamt vielfältiger zusammengesetzt sein und unsere Schulen müssen sich rechtzeitig darauf einstellen, auf ein viel breiter differenziertes Spektrum von Bedürfnissen der Schüler/-innen einzugehen als bisher. Erfahrung mit nach unterschiedlichen Leistungsniveaus binnendifferenziertem Unterricht, wie ihn Thüringer Gemeinschaftsschulen anbieten, aber auch Erfahrungen mit Gemeinsamem Unterricht für Kinder mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten machen die Thüringer Schulen zukunftsfester für die kommenden Jahrzehnte, in denen die Pluralität der Hintergründe, die unsere Schüler/-innen mitbringen, absehbar zunimmt. Parallel dazu ist, bereits seit Jahrzehnten, ein stabiler bundesweiter Trend zu höheren Bildungsabschlüssen zu verzeichnen. Die Thüringer Regelschule, ursprünglich als Herzstück des Thüringer Schulsystems angedacht, verliert aufgrund der fehlenden Anbindung an ein Oberstufenangebot deshalb zunehmend an Perspektive. Vorausgesehen worden war eine solche Anbindung bereits 1999 in einem vom Bildungsministerium beauftragten Gutachten (Kuthe 1999, S. 327f.). Den Regelschulen, die aktuell bemerkenswerte Leistungen für das Thüringer Schulsystem erbringen, ob im Bereich der Inklusion oder bei einer im Ländervergleich guten Förderung leistungsschwacher Schüler/-innen, muss deshalb eine Perspektive zur Weiterentwicklung in Richtung Gemeinschaftsschulen eröffnet werden. Die Weiterentwicklung der Inklusion in Thüringen und die Weiterentwicklung unserer Schulen mit Blick auf die demografischen Herausforderungen sind also miteinander zu verzahnen. Die Bildungsministerin und der Ministerpräsident haben deshalb im Januar eine Kommission „Zukunft Schule“ einberufen, die einen externen Blick auf diese Herausforderungen wirft und bis zum Sommer Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Thüringer Schulsystems aussprechen wird.



### **3.2 Herausforderung – Generationenwechsel / Fachkräftegewinnung**

Die Jahrgänge, die heute studieren können, um Lehrerin oder Lehrer zu werden, sind um ein Drittel kleiner als die Jahrgänge jener Lehrer/-innen, die aktuell aus dem Arbeitsleben ausscheiden. Entsprechend fehlen bundesweit Lehramtsanwärter/-innen. Dies betrifft in erster Linie die bei Studierenden weniger beliebten Schulformen und einzelne Fächer wie Physik, Chemie oder Musik. Alle Ostländer, also auch Thüringen, erleben das Problem verschärft, weil die Geburtenzahlen nach dem Ende der DDR massiv eingebrochen sind und lange Zeit viele junge Menschen Thüringen verlassen haben, um anderswo Arbeit zu finden: Zwischen 1995/96 und 2010/11 haben sich die Schülerzahlen in Thüringen halbiert und es wurden lange Zeit fast keine neuen Lehrer/-innen eingestellt (weil mehr als genug da waren), weshalb die heutigen Lehrer/innen im Schnitt noch älter sind als im Westen.

Das Grundproblem ist aber in ganz Deutschland und auch in anderen europäischen Ländern dasselbe: Zahlenmäßig kleinere Geburtenjahrgänge müssen das Ausscheiden größerer Geburtenjahrgänge ersetzen. Das war frühzeitig absehbar und wurde schon 1999 in einem Gutachten des Bildungsministeriums vorausgesehen, aber vorangehende Thüringer Regierungen haben versäumt, schon früher mehr Lehrer/-innen einzustellen. Mit dem Personalentwicklungskonzept 2025 steuert die Landesregierung nun weiter um, nachdem bereits in den Jahren 2015-2017 je 500 neue Lehrerinnen und Lehrer, zusätzlich zu 300 befristet einstellten Lehrer/-innen, unbefristet eingestellt und zudem der Deutschunterricht für Flüchtlingskinder ausgebaut wurde. 2018 sollen 900, 2019 noch einmal 650 Lehrkräfte neu eingestellt werden. Flankierend erarbeitet das Bildungsministerium aktuell ein Seiteneinsteigerprogramm für die Gewinnung von Lehrkräften für Fächer und Schularten, die bei Lehramtsstudierenden wenig nachgefragt sind.

Zusätzlich wird der Freistaat Thüringen, beginnend mit dem Schuljahr 2017/2018, allen angestellten Lehrer/-innen, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, das Angebot einer Verbeamtung unterbreiten und neue Lehrer/-innen künftig als Beamtinnen und Beamte einstellen. Wir gehen davon aus, dass dies für, die ihr Lehramtsstudium abgeschlossen haben, ein deutlicher Anreiz ist, sich in Thüringen anstellen zu lassen oder auch aus anderen Bundesländern wieder zurückzukommen. Darüber hinaus wird das Besoldungsniveau überprüft und ebenfalls geprüft, ob durch ruhegehaltfähige Zulagen für Lehrer/-innen an Gemeinschaftsschulen Rahmenbedingungen für die Fortentwicklung dieser besonders zukunftsfähigen Schulform geschaffen werden können.

Für die Entwicklung der Inklusion bietet dieser Umbruch im Personalkörper auch Chancen: Ältere Lehrkräfte können ihre Erfahrungen jetzt an die neuen jungen Kolleginnen und Kollegen weitergeben, Letztere haben die Chance, höheren Anteil an der Weiterentwicklung ihrer Schulen zu nehmen als viele Jahrgänge vor ihnen. Parallel dazu muss der Stellenwert Inklusiver Bildung als Bestandteil des Lehramtsstudiums in Thüringen weiter gestärkt werden. Das Fortbildungsangebot des ThILLM ist auf dem hohen derzeitigen Niveau fortzuführen.

### **3.3 Auftrag und Perspektive der Förderschulen/Förderzentren**

Aus den vorausgehenden Abschnitten ist erkennbar, dass die Förderschule in Thüringen einen doppelten Auftrag hat: Sie muss die (sonder-)pädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Grund- und weiterführenden Schulen integrativ beschult werden, absichern **und** sie muss die (sonder-)pädagogische Förderung der Schüler/-innen an der Förderschule selbst gewährleisten.

Im Thüringer Entwicklungsplan Inklusion (2013) ist festgehalten, dass sich die Förderschulen für Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung zu regionalen Förderzentren (Netzwerkzentren) weiterentwickeln. Sie haben die Aufgabe, die Grund- und weiterführenden Schulen sowie die berufsbildenden Schulen mit sonderpädagogischer Kompetenz zu versorgen. Ferner haben sie die Aufgabe, spezielle Angebote (temporäre Lerngruppen, Intensiv- und Intervallkurse) für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorzuhalten.

Jede Grund- und jede weiterführende Schule ist einem Netzwerkzentrum zugeordnet, das die Schule in ihrer (sonder-)pädagogischen Arbeit berät.

Die Diskussion um den Arbeitsentwurf des inklusiven Schulgesetzes machte deutlich, dass der ursprüngliche Vorschlag, bereits mit Beginn des Schuljahres 2018/19 keine Schüler/-innen in den Förderzentren mehr aufnehmen zu lassen, auf breite Ablehnung stößt. Dem ist Rechnung zu tragen, zumal auch andere Bundesländer ein solches Konzept derzeit nicht verfolgen. Nordrhein-Westfalen schafft die Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen nicht ab, sondern lässt sie solange bestehen, wie sie aufgrund von Elternnachfrage die Mindestgröße erreichen. Gleichzeitig hat NRW die Mindestgrößenverordnung für Förderschulen neu gefasst. Die aus den 1970er Jahren stammende Regelung, dass Förderschulen im Ausnahmefall mit der Hälfte ihrer Mindestschülerzahl geführt werden können, wurde gestrichen. Als Folge legen Schulträger insbesondere Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen zu Verbundschulen mit weiteren Förderschwerpunkten zusammen oder geben Schulstandorte auf. Naturgemäß stößt auch dies im Einzelfall auf Kritik.

Thüringen verfügt über 41 staatliche Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung, zuzüglich 12 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, zwei überregionalen Förderzentren für Hören und Sehen und einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung.

Es empfiehlt sich auch im Freistaat, die als weiterhin notwendig erachteten Schulen perspektivisch zu angemessen großen Einrichtungen zusammenzuführen und in den bestehenden Strukturen je Gebietskörperschaft grundsätzlich einen Standort als Förderzentrum vorzuhalten. Einige Landkreise haben diesen Weg bereits eingeschlagen, bspw. die Landkreise Gotha, das Eichsfeld oder Sonneberg. Andere Landkreise, beispielsweise Greiz (7) und Schmalkalden-Meiningen (6) halten an den bestehenden Strukturen fest. Letztlich führt dies dazu, dass in diesen Regionen der Handlungsdruck immer weiter erhöht wird, statt durch behutsame Anpassung, die Entwicklung von Nachnutzungskonzepten für Schulstandorte, z.B. im Bereich der Gesundheitswirtschaft/Pflege, zukunftsfähige Lösungen im Konsens zu finden.

Die Entscheidung für die Aufrechterhaltung der Förderschulen, muss einhergehen mit einer Mindestgrößenregelung, die sich an Nordrhein-Westfalen orientiert. Da ein erheblicher Teil dieser Schulen Schüler/-innenzahlen von unter 100 aufweist, in einigen Fällen unter 50, wie z.B. die regionalen Förderzentren in Schmöln, Sömmerda, Greiz und Zeulenroda, erscheint eine Mindestgrößenregelung ebenso fair bzw. transparent wie wirksam, um angemessene Schulstrukturen zu gewährleisten. Die Regionalen Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung entwickeln sich Schritt für Schritt weiter zu Unterstützungs- und Beratungszentren. Sie unterstützen die Grund- und weiterführenden Schulen im Gemeinsamen Unterricht. Das bedeutet, diese Förderzentren werden mittelfristig keine eigenen Schüler mehr unterrichten. Um diese Entwicklung weiter zu unterstützen ist die Mindestgröße für diese Förderzentren mit einer Mindestnetzwerkgröße zu koppeln.

Folgende weitere Maßnahmen sind vorgesehen und werden zur Diskussion gestellt:

- Die Förderzentren (FÖZ) für Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung befinden sich bereits auf dem Weg zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum. Ein großer Teil des Personals ist im Gemeinsamen Unterricht tätig. Die gesetzliche Verankerung des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums ist nur noch ein formaler Akt. Alle im Land sind darauf eingestellt. Der Prozess wird seit Ende 2014 unter Federführung des ThILLM in Zusammenarbeit mit dem TMBJS mittels wissenschaftlich-fachlicher Moderation begleitet.
- Wir wollen den Schulleiter/-innen der Förderzentren unterschiedliche Wege für ihre persönliche Entwicklung anbieten: z.B. als Leiter/-in eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums, als Leiter/-in einer anderen Schulart oder im Rahmen der Schulaufsicht an den Schulämtern.
- Wir wollen weitere Perspektiven für die Förderzentren eröffnen. Da wir jedoch keine umgekehrte Inklusion anstreben, sind folgende Aspekte zu beachten:

- Gemeinsamer Unterricht muss die natürliche Mischung der Gesellschaft abbilden. Alles andere führt erneut zur Segregation.
- Klassenstufen müssen sukzessive aufwachsen.
- Das Kollegium muss angepasst werden (nicht ausschließlich Förderpädagog/-innen und Sonderpädagogische Fachkräfte).
- Die Anschlussfähigkeit an das Gymnasium muss gewährleistet werden.  
Eine Möglichkeit, diese Ziele zu erreichen, ist das Zusammengehen unterschiedlicher Schulformen (z.B. Grundschule, Regelschule und Förderzentrum) oder die Aufnahme einer größeren Anzahl von Kindern ohne Beeinträchtigungen in den kommenden Schuljahren.
- Auch möglich ist das Lernen unter einem Dach. Ein Zusammenschluss von Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung mit einer Grundschule, einer weiterführenden Schule oder Berufsschule (Campuslösung) unterstützt die schulische und gesellschaftliche Teilhabe.
- Förderzentren können alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte führen. Damit würde auch ein flächendeckendes staatliches Angebot für geistig behinderte Schüler gesichert.

### 3.4 Sonderpädagogische Diagnostik

Im April 2012 wurde das Thüringer Diagnostikkonzept veröffentlicht. Im Schuljahr 2007/2008 wurde bei 8,3% aller Schüler/-innen in Thüringen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Der Bundesdurchschnitt lag bei 5,9%. Mit Umsetzung des Diagnostikkonzeptes erfolgte eine Angleichung an den Bundesdurchschnitt. Diagnostik und Förderung wurden konsequent voneinander getrennt. Die Diagnostiker wurden entsprechend geschult. Sie bilden die Teams zur Qualitätssicherung bei der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB). Die Teams sind am Schulamt verortet. Sie sind Teil der Schulaufsicht. Die Mitarbeiter/-innen werden vom ThILLM geschult. Die Qualität der Gutachten und die Unabhängigkeit der Gutachter/-innen wurden gesichert.

Aus der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass in Regionen mit Förderzentren in freier Trägerschaft der Anteil der Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderquote) höher ist als in Regionen, in denen ausschließlich staatliche Förderzentren vorgehalten werden.

Tab. 4: Vergleich der Förderquoten zwischen Thüringer Gebietskörperschaften und Trägern

Kreise mit...	Förderquote (FQ) 2015/2016 in %	Förderschulquote (FSQ) 2015/2016 in %	Beispiele (jeweils geringste und höchste FQ)	
...ausschließlich staatlichen Trägern	1,3	1,1	Wartburgkreis <sup>1</sup> Sonneberg Jena Nordhausen	0,7 0,8 0,9 1,6
...ausschließlich freien Trägern	2,3	2,2	Eichsfeld Hildburghausen Greiz Eisenach Sömmerda	1,4 1,5 2,8 3,2 3,3
...staatlichen und freien Trägern	1,8	1,7	Saalfeld-Rudolstadt Schmalkalden-Meiningen Ilmkreis Saale-Orla-Kreis	1,4 1,4 2,3 2,5

Quelle: Statistisches Informationssystem des TMBJS

<sup>1</sup> Schüler/-innen aus dem Wartburgkreis werden auch in Eisenach beschult.

Die Diagnostik für alle Förderschwerpunkte soll unserer Auffassung nach unabhängig von institutionellen Interessen bleiben. Mit der Zuschreibung von sonderpädagogischem Förderbedarf werden

jedoch, wie oben bereits durch Klaus Klemm beschrieben wurde, Finanzströme bestimmt und gelenkt.

Für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf muss entschieden werden, ob sie oder er im Gemeinsamen Unterricht lernen kann oder ob sie oder er notwendig eine Unterrichtung an der Förderschule benötigt (weil die sächlichen oder/und personellen oder/und räumlichen Voraussetzungen an der Grund- oder weiterführenden Schule nicht gegeben sind).

Wir sehen vor, dass die Erst-Diagnostik, nach der den Eltern eine Schulempfehlung mitgeteilt wird, vom TQB für alle Schüler/-innen durchgeführt werden. Die TQB-Teams der staatlichen Schulaufsicht sollen mit Fachkräften der Schulen in Freier Trägerschaft erweitert und die Diagnostik für alle Schüler/-innen, egal welche Schule sie besuchen, auf dem bundesweit vorbildlichen Thüringer Niveau gleichartig wahrgenommen werden. Um Interessenskollisionen zu vermeiden sollen die TQB-Teams zukünftig nur Kinder außerhalb der eigenen Stammdienststelle begutachten und die Empfehlung für eine bestimmte Schule nicht mehr Teil des sonderpädagogischen Gutachtens sein. Vertreter eines freien Trägers sollen auch nicht Schüler/-innen der eigenen Schulen begutachten.

### **3.5 Aspekte der qualitativen Entwicklung inklusiver Bildung in Thüringen**

Thüringen hat eine regional sehr unterschiedliche Entwicklung. Diese unterschiedliche Entwicklung führt dazu, dass es keine zeitgleiche Umsetzung von Maßnahmen geben kann. Gleichwohl bleibt die Zielperspektive für alle Regionen langfristig dieselbe. Benötigt werden regionale Stufenpläne. Diese müssen mit den Verantwortlichen (Schulträger) vor Ort ausgehandelt werden. Die demografische Entwicklung muss beachtet werden.

#### **3.5.1 Inklusive Unterrichtung**

Thüringen setzt bisher die wohnortnahe Inklusion um. Dies ist u.a. in der geografischen Struktur Thüringens als Flächenland begründet. Ziel ist das Aufwachsen mit Altersgleichen. Dadurch werden aber andererseits auch Schüler/-innen mit seltenen Behinderungen in die Vereinzelung gebracht. Für eine Schülerin, einen Schüler, die oder der nicht hören kann, ist es hilfreich, wenn die Lehrkräfte Gebärdensprache können. Wichtig ist es aber auch, dass es eine Gruppe anderer Kinder hat, die diese Fähigkeit ebenfalls besitzen, damit sie mit Gleichaltrigen kommunizieren können.

Es ist darüber nachzudenken, wie der Kontakt zu Menschen mit gleichen oder ähnlichen Beeinträchtigungen gewährleistet werden kann (z.B. Blinde oder Gehörlose).

In Städten stellt dies zumeist kein Problem dar. Im ländlichen Raum müssen hierzu konkrete Absprachen mit dem Schulträger getroffen werden. Hier geht es nicht um Schwerpunktschulen im engeren Sinne, sondern um ortsübergreifende Angebote für mehrere Kinder oder Jugendliche

#### **3.5.2 Flexible Möglichkeiten der Lernorte innerhalb und außerhalb von Schule stärken**

Exklusive Beschulung und die Institutionalisierung externer Lernorte von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung (ESE) sind aus pädagogisch-psychologischer Perspektive im Grunde abzulehnen. Derzeit haben wir jedoch noch eine Übergangssituation, in der teilweise auf solche Instrumente zurückgegriffen werden muss, wenn andere Fördermöglichkeiten noch nicht in ausreichendem Maße existieren. Um diese auszubauen, ist unser Ziel:

- ein umfangreiches Angebot von Unterstützung innerhalb und außerhalb von Schule, z.B. intensive Begleitung von Fällen in der Hand einer Person im Sinne des Fallmanagements

- unterschiedliche Möglichkeiten eines zeitweiligen Lernortwechsels (temporäre Lerngruppen für ESE und themenzentrierte Lerngruppen für alle Förderschwerpunkte, insbesondere für den Förderschwerpunkt Lernen).
- sowie der Ausbau des Praxisunterrichts insbesondere in der Schulausgangsphase zur Verhinderung von Schulabbrüchen.

### **3.5.3 Förderschwerpunkt Lernen**

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen werden derzeit in Thüringen ungleich unterrichtet und erwerben unterschiedliche Abschlüsse. Der Abschluss im Bildungsgang zur Lernförderung stellt zudem keinen Abschluss im Sinne der KMK dar. Es erfolgt darüber hinaus eine sehr frühe Einordnung der Schüler/-innen in den Bildungsgang. Da im Bildungsgang zur Lernförderung kein Fremdsprachenerwerb vorgesehen ist, erweist er sich als nicht anschlussfähig an die Bildungsgänge der Regelschule.

Mehrheitlich lernen im Bildungsgang zur Lernförderung Kinder und Jugendliche aus prekären Lebenslagen. Es entsteht der Eindruck, dass der Bildungsgang diese Lebenslage perpetuiert, statt Auswege aus ihr zu eröffnen. Es ist deshalb vorgesehen, den Bildungsgang zur Lernförderung zu beenden.

Diese Maßnahme wird Kritik seitens der Förderschulen mit dem Bildungsgang zur Lernförderung und dem Verein „Lernen fördern“ hervorrufen. Dieser Kritik wollen wir uns stellen.

Darüber hinaus ist eine Organisationsverfügung für den Gemeinsamen Unterricht vorgesehen. Insbesondere weiterführende Schulen erwarten eine Entscheidung im Hinblick auf die Abschlusszeugnisse. Diese ist rechtzeitig zum Schuljahresende vorgesehen, da ein entsprechender Entwurf im TMBJS gemeinsam mit dem ThILLM und der Universität Erfurt erarbeitet wurde.

### **3.5.4 Aus- und Fortbildung von Lehrer/-innen**

Die Lehrer/-innenbildung nimmt eine Schlüsselstellung bei der Umsetzung der UN-BRK im Bildungssystem ein. Sie muss die notwendigen professionellen Ressourcen bereitstellen. Dies bedeutet, dass Lehrkräfte aller Schularten gut vorbereitet sein müssen – sie brauchen einen anderen Blick auf Vielfalt, der die Suche nach Gemeinsamkeiten ermöglicht.

Seit Februar 2016 erarbeitet eine Arbeitsgruppe „Kompetenzprofil für eine inklusive Lehrerbildung“ Leitlinien für eine phasenübergreifende, inklusionsorientierte Lehrerbildung in Thüringen. Die Leitgedanken werden in schriftlicher Form im Frühsommer 2017 von der Arbeitsgruppe vorgelegt.

Danach werden wir im Bildungsministerium überlegen, ob es zielführend ist, mit dem Wissenschaftsministerium und den Universitäten Erfurt und Jena über die Einrichtung zusätzlicher Professuren für Sonder- und Inklusionspädagogik zu verhandeln.

Das Qualifizierungskonzept „Inklusive Bildung“ des ThILLM (s. Erfolge und inklusive Strukturen) muss weiterhin umgesetzt werden. Die finanzielle und personelle Absicherung hierfür muss gegeben sein.

Um dem Bedarf an inklusionspädagogischem Personal decken zu können, müssen an Thüringer Universitäten mehr Lehrkräfte ausgebildet werden (Anlage 4).

### **3.5.5 Elternwillen respektieren**

Wichtig auf dem Weg zur inklusiven Bildung ist die Unterstützung der Eltern bei der Entscheidung für eine bestimmte Schulform, die Begleitung während der Beschulung und somit der Respekt gegenüber dem Elternwillen. Um die richtige Schule für ein Kind zu finden, arbeiten Koordinator/-innen für Gemeinsamen Unterricht, die TQB und WFG zusammen und beraten die Eltern. Häufig kommt es vor, dass sich die Eltern aufgrund der fachlich kompetenten Empfehlungen für die ihnen vorgeschlagene Schule entscheiden, selbst dann, wenn dies von ihren ursprünglichen Vorstellungen abweicht. Wollen sie jedoch diese Empfehlung aus nachvollziehbaren Gründen nicht annehmen und ihr Kind in eine andere Schule geben, soll dies auch in Zukunft möglich sein. Denn dann, wenn Eltern von einer Beschulung überzeugt sind – gleichgültig, ob diese an einem Förderzentrum oder einer allgemeinen Schule stattfindet – kann ein gedeihliches Miteinander von Schule und Elternhaus gelingen, welches entscheidend ist für die Entwicklung eines Kindes und seinen schulischen Erfolg.

## **4 Die nächsten Schritte – Zusammenfassung**

### **4.1 Fortschreibung des Entwicklungsplanes Inklusion**

Der Entwicklungsplan Inklusion soll bis zum Jahr 2025 fortgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang sind die nächsten Schritte zwischen Ministerium, Schulämtern und Schulträgern festzulegen. Dabei wird es darum gehen die Schulen in einzelnen Regionen – die für sich differenziert zu behandeln sind – auf ihren Entwicklungsstand hin zu inklusiven Schulen und Barrierefreiheit zu betrachten und zu überlegen, welche Schule in welchem Tempo und mit welchen konkreten baulichen Schritten weiterentwickelt werden kann.

Zugleich wird das Bildungsministerium eine Längsschnittevaluation in Auftrag geben, um die erreichten Entwicklungsstände, mögliche Defizite und aktuelle Trends der Inklusion in Thüringen zu erfassen und für die weitere Arbeit nutzen zu können.

### **4.2 Personelle Ressourcen bereitstellen**

#### **4.2.1. Umsetzung des Personalentwicklungskonzepts 2025**

Die Landesregierung wird in den Jahren 2018/19 insgesamt 1.550 Lehrer/-innen eine feste Stelle im Thüringer Schuldienst anbieten – davon 900 in 2018 und 650 in 2019.

Die Vertretungsreserve wird mit 100 Lehrkräften gesichert und am Ende des Schuljahres 2018/19 evaluiert.

Für die Horte werden in 2018 zusätzlich 150 Vollzeitstellen ausgebracht. Erstmals wird bereits im Jahr 2017 eine Vertretungsreserve im Umfang von 50 Vollzeitstellen und weiteren 25 Vollzeitstellen im Jahr 2019 zur Verfügung gestellt.

#### **4.2.2 Bedarfsorientierte Ressourcenzuweisung**

Die bislang allen Schulen gleichmäßig zur Verfügung gestellte Ressource einer halben Lehrerstelle soll künftig nach Bedarf konzentriert werden, so dass Schulen mit besonderen Herausforderungen zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Dies bedeutet im Gegenzug, dass Schulen ohne entsprechende Bedarfe Ressourcen abgeben müssen, um zu einer bedarfsgerechten Verteilung zu gelangen.

#### **4.2.3 Gewinnung zusätzlicher sonder- und inklusionspädagogischer Kompetenzen**

Die Gewinnung zusätzlicher sonder- und inklusionspädagogischer Kompetenz ist eine Aufgabe, die auf unterschiedlichen Wegen umzusetzen ist. Aus heutiger Sicht stehen folgende Maßnahmen im Vordergrund, die über die Zeit und im Dialog mit den Partnern des Inklusionsprozesses weiterzuentwickeln sind:

- Fortführung umfangreicher Qualifizierungsmaßnahmen am ThILLM für Erzieher/-innen an Grundschulorten die für den Einsatz als Unterstützerin im Gemeinsamen Unterricht ausgebildet werden
- Die Grundversorgung für die Förderung kann zukünftig durch das Personal der Grund- und weiterführenden Schulen geleistet werden. Durch die seit 2008 im Thüringer Lehrerbildungsgesetz enthaltene Regelung werden in Thüringen in allen Lehramtsstudiengängen grundlegende Kenntnisse aus der Förder- und Sozialpädagogik vermittelt. Dafür müssen ausreichend Lehrkräfte für Grund- und weiterführende Schule eingestellt werden.

- Durch die Öffnung der Thüringer Schule für die systematische Gewinnung von Sonderpädagogischen Fachkräfte als Seiteneinsteiger (z.B. mit Abschlüssen in Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften, Therapeuten etc.), soll auf die Nachfrage reagiert werden. Entsprechende Verordnungsgrundlagen werden derzeit im TMBJS geschaffen.
- Lehrkräfte für Grund- und weiterführende und berufsbildende Schulen sollen weiterhin als Förderpädagogen im Gemeinsamen Unterricht eingestellt werden können. Dafür müssen sie sich zum Einsatz im Gemeinsamen Unterricht (GU) bereit erklären und eine Qualifizierung im Kontext inklusiver Bildung am ThILLM absolvieren.
- Im Dialog mit dem Wissenschaftsministerium und den Thüringer Hochschulen sollen in den Ausbildungskapazitäten und -gestaltung geprüft und bei Bedarf an neuere Entwicklungen angepasst werden.

#### **4.3 Räumliche und sächliche Ressourcen**

Mit dem Schulbausonderprogramm hat die Landesregierung zu den jährlich 15 Mio. Euro für Schulanierungen über fünf Jahre weitere 150 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Nach der Förderrichtlinie liegt ein Schwerpunkt bei der Barrierefreiheit.

Da bei inklusiven Schulen häufig an vollständige Barrierefreiheit gedacht wird, eine Beschulung von Kinder mit besonderen Bedürfnissen aber häufig schon durch kleinere Umbauten zu ermöglichen ist, wird das Bildungsministerium gemeinsam mit dem Bauministerium ein Broschüre erarbeiten: „Auf dem Weg zur barrierefreien Kita und Schule“ soll Möglichkeiten aufzeigen, wie beispielsweise durch das Anbringen von Handläufen, die Anbringung von Orientierungshilfen, einfacher Schallschutzmaßnahmen an den Decken oder augenfreundliche Beleuchtung Kinder mit Seh- oder Hörbeeinträchtigung beschult werden können.

Der Landkreistag hat darum gebeten, dass die Kosten für die weiteren Schritte in der Inklusion benannt werden. Einerseits sind im Bildungsplan Inklusion bereits entsprechende Prognosen ausgewiesen. Gleichwohl wird dem Wunsch des Landkreistages entsprochen und im Rahmen der Vorlage des Gesetzesentwurfes eine Folgenabschätzung für das Land und die Kommunen vorgelegt.

#### **4.4 Gestaltung von Übergängen**

Im Bildungsplan von 0 bis 18 Jahren sind Übergänge ein wichtiges Thema. Der Übergang vom Kindergarten in die Schule, von einer zu nächsten Schulform, aber auch von der Schule zum Beruf sind entscheidende Phasen im Leben junger Menschen. Hierzu gehört auch der Übergang von einem Klinikaufenthalt zurück in die Schule – sowohl nach langer Krankheit als auch nach einem Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Hier werden wir als Bildungsministerium weiter eng mit den Kinder- und Jugendpsychiatern zusammenarbeiten, um Probleme zu identifizieren und Lösungen zu finden. Auch mit der Bundesagentur für Arbeit ist die bereits enge Kooperation bei der Berufsorientierung und -vorbereitung als auch bei der Begleitung in einen Beruf weiterhin zu verfestigen.

#### **4.5 Professionalisierung der Professionen**

Von der Aus- und Weiterbildung von Erzieher/-innen und Lehrer/-innen war schon die Rede. Aber auch alle anderen am Prozess der Inklusion Beteiligten müssen sich auf ihrem Weg weiter entwickeln. So sind z.B. die WFG's so gut oder ausbaubar wie die jeweils darin arbeitenden Menschen.



#### **4.6 Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS)**

Die TGS eignet sich in besonderer Weise, Kindern und Jugendlichen in ihrem jeweils eigenen Entwicklungstempo lernen zu lassen. Wenn Kinder nicht bereits nach der vierten Klasse aufgeteilt werden, sind ihnen spätere Entwicklungschancen nicht allein wegen einer zu frühen Schulwahl erschwert. Unser Ziel ist, die TGS deutlich aufzuwerten und durch eine Besserbezahlung der TGS-Lehrkräfte und der Abbau von Hürden bei der Errichtung von Gemeinschaftsschulen die Schulform für deutlich mehr Kinder zugänglich zu machen. Wir sind sicher, dass hierdurch der Bedarf eine Sonder-Beschulung für viele Kinder deutlich abnehmen wird. Und dies nicht nur für solche, die langsamer lernen sondern auch für jene, die besondere Begabungen und Fähigkeiten haben.

#### **4.7 Weiterentwicklung der Novelle des Thüringer Schulgesetzes**

Die regierungstragenden Parteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass „das Thüringer Schulgesetz und das Förderschulgesetz zu einem inklusiven Schulgesetz zusammengeführt werden, um die personellen sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für inklusive Schulen weiter zu verbessern und Entwicklungsperspektiven für Förderschulen zu beschreiben.“ Das Bildungsministerium hat einen ersten Arbeitsentwurf einer Schulgesetznovelle zum Themenfeld Inklusion im Dezember 2016 den im Beirat Inklusion vertretenen Partnern zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahmen bewegten sich in dem beschriebenen Spannungsfeld zwischen dem Hinweis, dass die Vorschläge nicht weitgehend genug seien auf der einen Seite und dem Hinweis, dass die Vorschläge viel zu weitgehend seien, auf der anderen Seite. Im Ergebnis dieser ambivalenten Interessenlage wurde das vorliegende Papier erarbeitet, um die weiteren Schritte zu beschreiben. Auf Grundlage dieses Papiers soll der Arbeitsentwurf der Novelle in den kommenden Monaten weiterentwickelt werden und ein Vorschlag zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung vorgelegt werden. Dieser Entwurf wird mit weiteren Vorschläge zur Weiterentwicklung des Thüringer Schulgesetzes in eine kleine Novelle des Thüringer Schulgesetzes münden. Der entsprechende Entwurf soll bis zum Ende des Jahres 2017 vorliegen.

\* \* \*